Landgericht München I

Az.: 42 O 9765/21



In	dem Rechtsstreit		
1)	Romstad Tord, - Kläger -	Oslo, Norwegen	
2)	Nicolet Stéphane, - Kläger -	Paris, Frankreich	
	rozessbevollmächtigte zu 1 und 2: echtsanwälte JBB Rechtsanwälte Jasch Berlin, Gz.: 21-0355	ninski Biere Brexl Part. mbE	3,
ge	egen		
sin	hessbase GmbH, vertreten durch die Gen, 22083 Hamburg Beklagte -	schäftsführer Matthias Wüllen	weber und Rainer Woi-
	rozessbevollmächtigte: echtsanwälte Klawitter Neben Plath Zin	tler,	20355 Hamburg
we	egen Forderung		

erlässt das Landgericht München I - 42. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Dr. Vogel, die Richterin am Landgericht Dr. Greiner-Wittner und die Richterin am Landgericht Mattes am 07.11.2022 folgenden

Beschluss

I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

Die Parteien sind Beteiligte des Rechtsstreits vor dem Landgericht München I, Az. 42 O 9765/21, in dem die Kläger ein gerichtliches Verbot des weiteren Vertriebs der Software Stockfish - insbesondere auch als Teil der Produkte der Beklagten, einschließlich Fat Fritz 2 und Houdini - beantragt haben. Die Parteien stimmen darin überein, dass die Lizenzpflichten der GNU General Pu-

42 O 9765/21 - Seite 2 -

blic License, Version 3, (im Folgenden "GPL-3.0") für die Produkte Fat Fritz 2 und Houdini 6 nicht eingehalten wurden. Die Beklagte möchte den Vertrieb ihrer Produkte künftig so gestalten, dass die Einhaltung der Lizenzbedingungen der GPL-3.0 sichergestellt und die Öffentlichkeit angemessen über die Verwendung der Software Stockfisch in den Produkten der Beklagten informiert wird. Vor diesem Hintergrund und zur einvernehmlichen Beilegung des Rechtsstreits vereinbaren die Parteien folgendes:

1.

Die Beklagte verpflichtet sich es zu unterlassen, die Software Stockfish für den Zeitraum von einem Jahr nach Abschluss dieses Vergleichs zu verbreiten und/oder öffentlich zugänglich zu machen, sei es alleine oder als Teil eines Produkts mit weiterer Software. Dies gilt für alle Programmversionen von Stockfish in bearbeiteter oder unbearbeiteter Form, soweit die Kläger an dieser Software berechtigt sind. Eine Ausnahme von der vorgenannten Unterlassungsverpflichtung gilt für das Angebot der Beklagten oder ihrer Vertriebspartner, bereits erworbene Produkte der Beklagten im Rahmen eines Kundenkontos noch einmal herunterzuladen, sofern das Downloadangebot konform mit den Lizenzpflichten der GPL-3.0 erfolgt und die unter Ziffer 8 beschriebenen Rahmenbedingungen eingehalten werden.

2.

Die Kläger räumen der Beklagten für die Zeit nach Ablauf des in Ziffer 1 geregelten Verbots und bereits mit Abschluss dieses Vergleichs für die gemäß Ziffer 1 zulässigen Nutzungen jeweils eine Lizenz an ihren Rechten an der Software Stockfish unter den Bedingungen der GPL-3.0 ein. Die Einräumung der Lizenz steht unter der Bedingung, dass die Beklagte nicht gegen das Verbot aus Ziffer 1 verstößt.

3.

Die Beklagte verpflichtet sich, es zu unterlassen, die Software Stockfish nach Ablauf des in Ziffer 1 geregelten Verbots zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen, sei es alleine oder als Teil eines Produkts mit weiterer Software, ohne dabei die Lizenzbedingungen der GPL-3.0 vollständig einzuhalten. Dies gilt für alle unter der GPL-3.0 lizenzierten Programmversionen von Stockfish in bearbeiteter oder unbearbeiteter Form, soweit die Kläger an der Software berechtigt sind.

4.

Die Beklagte verpflichtet sich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die in Ziffer 1 und 3 geregelten Unterlassungsverpflichtungen, der dem Vorwurf der Kläger im zugrundeliegenden Rechtsstreit entspricht (Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung ohne Beifügung des Lizenztextes und/oder Zugänglichmachung des vollständigen korrespondierenden Quellcodes), eine angemessene Vertragsstrafe an die Free Software Foundation Europe e.V. zu zahlen, deren Höhe von den Klägern nach billigem Ermessen festgesetzt wird, die jedoch im Streitfall hinsichtlich ihrer Angemessenheit vom zuständigen Landgericht überprüft werden kann. Die Parteien sind sich einig, dass es keinen schuldhaften Verstoß der Beklagten darstellt, wenn Vertriebspartner die Software Stockfish im Rahmen von Produkten der Beklagten entgegen der Anweisung/ Freigabe der Beklagten verbreiten oder öffentlich zugänglich machen sollten.

5.

Die Beklagte verpflichtet sich, zur Information der Öffentlichkeit auf allen ihren Webseiten zu Fat Fritz 2 und/oder Houdini 6, die in Anlage 1 aufgeführt sind, binnen vier Wochen nach Abschluss

42 O 9765/21 - Seite 3 -

dieses Vergleichs einen gut sichtbaren Hinweis anzubringen, der folgenden Text enthält: "Die Nutzungsrechte von ChessBase an der Software Stockfish stehen unter den Lizenzbedingungen der GPL-3.0. ChessBase hat sich mit dem Team von Stockfish geeinigt, das Produkt für einen Zeitraum bis zum [Datum des Vergleichsschlusses + 1 Jahr] nicht mehr zu vertreiben." Bei fremdsprachigen Webseiten ist dieser Text in der entsprechenden Sprache anzubringen. Der Hinweis muss für mindestens ein Jahr nach Abschluss dieses Vergleichs auf den Webseiten in Anlage 1 angebracht sein, und solange diese öffentlich zugänglich gemacht werden.

6.

Die Kläger und die Beklagte wollen binnen vier Wochen nach Abschluss dieses Vergleichs jeweils eine abgestimmte Pressemitteilung zur einvernehmlichen Beilegung des Rechtsstreits veröffentlichen.

7.

Die Beklagte wird binnen acht Wochen nach Abschluss dieses Vergleichs zur Verbesserung der Einhaltung von Lizenzbedingungen an Freier und Open Source Software (FOSS) intern die Rolle eines "Free Software Compliance Officers" einführen und unter der Domain [foss.chessbase.com] die Produkte auflisten, die die Software Stockfish unter der GPL-3.0 oder andere FOSS beinhalten. Sofern die entsprechenden Lizenzen die Zurverfügungstellung des Quellcodes verlangen, wird die Beklagte von dort einen Download des Quellcodes durch jedermann ermöglichen.

8.

Sofern die Beklagte nach Ablauf des in Ziffer 1 geregelten Verbotsjahres den Vertrieb mit Produkten wiederaufnimmt, die die Software Stockfish unter der GPL-3.0 enthalten, wird die Beklagte folgende Rahmenbedingungen in Übereinstimmung mit Ziffer 7 der GPL-3.0 einhalten:

a)

Werbung für Produkte mit der Software Stockfish sollen in angemessener Weise auf die Verwendung von Stockfish hinweisen und Vergleiche der Spielstärke mit Stockfish oder anderen Schach-Engines sollen wahrheitsgemäß und belegbar sein (z.B. durch Verweis auf entsprechende aktuelle Ranglisten) sowie auf aktuelle Versionen hinweisen.

b)

Neuronale Netze, die von der Beklagten für die Verwendung mit Stockfish angeboten werden und in das Kompilat eingebunden sind oder dynamisch zur Laufzeit geladen werden, um die Datenstrukturen und die Logik der Software zu initialisieren, müssen der GPL-3.0 oder einer kompatiblen Lizenz unterstellt werden.

c)

Sofern die Beklagte die Software Stockfish verbreiten oder öffentlich zugänglich machen möchte, kann sie vorab auf eigene Kosten von der Software Freedom Conservancy die Einhaltung mit den Lizenzbedingungen der GPL-3.0 zertifizieren lassen. Die Kläger werden derart zertifizierte Software als lizenzkonform mit der GPL-3.0 akzeptieren.

42 O 9765/21 - Seite 4 -

9.

Mit diesem Vergleich sind sämtliche Ansprüche der Kläger gegen die Beklagte, gleich aus welchem Rechtsgrund, wegen des streitgegenständlichen Sachverhalts abgegolten und erledigt.

10.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Anlage 1

Webseiten:

https://de.chessbase.com/post/neu-houdini-6

https://en.chessbase.com/post/neu-houdini-6

https://de.chessbase.com/post/zehn-jahre-houdini

https://en.chessbase.com/post/10-years-houdini

https://es.chessbase.com/post/decimo-aniversario-de-houdini-ajedrez

https://en.chessbase.com/post/tcec-superfinal-houdini-vs-komodo

https://de.chessbase.com/post/tcec-superfinale-houdini-komodo

https://de.chessbase.com/post/tcec-stockfish-und-houdini-bestreiten-das-superfinale

https://de.chessbase.com/post/tcec-11-stockfish-und-houdini-bestreiten-das-superfinale

https://de.chessbase.com/post/houdini-gewinnt-das-tcec-superfinale

https://de.chessbase.com/post/20-halbzuege-nach-30-millionen-jahren

https://en.chessbase.com/post/tcec-superfinal-houdini-vs-komodo

https://en.chessbase.com/post/fat-fritz-2-best-of-both-worlds

https://en.chessbase.com/post/fat-fritz-2-0-the-new-number-1

https://de.chessbase.com/post/fat-fritz-2-0-die-neue-nummer-1

https://shop.chessbase.com/de/products/fat_fritz_2 (alternativ: Website löschen)

https://shop.chessbase.com/en/products/fat_fritz_2 (alternativ: Website löschen)

Youtube:

https://www.youtube.com/watch?v=9C-E1BqzLcs

42 O 9765/21 - Seite 5 -

II. Der Streitwert wird endgültig auf 80.000,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht München I Prielmayerstraße 7 80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

42 O 9765/21 - Seite 6 -

gez.

Dr. Vogel Richterin am Landgericht Dr. Greiner-Wittner Richterin am Landgericht Mattes Richterin am Landgericht